

**Satzung der Gemeinde Oststeinbek
über die Benutzung der Kindertagesstätte in kommunaler Trägerschaft**

Aufgrund der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetzes v. 07.09.2020, (GVOBl. S. 514), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 03.05.1993 (BGBl. I S. 637), neugefasst durch Bekanntmachung v. 11.9.2012 (BGBl. I S. 2022) ; zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 5 G v. 9.10.2020 (BGBl. I. S.2075) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 36 bis 42 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), geändert durch Artikel 25 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. S. 220) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 245) in der derzeit geltenden Fassung und des § 45 Landesverwaltungsgesetz S-H in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Oststeinbek unterhält auf dem Grundstück Gerberstraße 36 a sowie an in der Betriebserlaubnis festgelegten Außenstellen eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung in eigener Verantwortung, deren Benutzung sich nach Maßgabe dieser Satzung regelt.
- (2) Die Kindertagesstätte besteht aus Krippengruppen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, Kindergartengruppen für die Betreuung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung sowie aus Hortgruppen für schulpflichtige Kinder von der Einschulung bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
- (3) Gemäß § 2 Kindertagesförderungsgesetz erfüllt die Kindertagesstätte Oststeinbek einen eigenständigen Bildungs- und Entwicklungsauftrag. Die Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung der Gemeinde Oststeinbek. Sie bietet Unterstützungen zur persönlichen und sozialen Erziehung des Kindes in der Familie an.
- (4) In der Kindertagesstätte sollen den Kindern Möglichkeiten einer altersentsprechenden Persönlichkeitsentwicklung im seelischen, sozialen, geistigen und körperlichen Entwicklungsprozess gegeben werden. Im Vordergrund steht die sinnvolle Lenkung des natürlichen kindlichen Spiel- und Betätigungstriebes.
- (5) Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden gemäß der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Oststeinbek Beitragsbeiträge erhoben.
- (6) Über Ausnahmen von Bestimmungen dieser Satzung entscheidet in begründeten Einzelfällen der Bürgermeister der Gemeinde Oststeinbek. Bei Belangen, die alle oder einzelne Betreuungseinrichtungen auf Gemeindegebiet betreffen (ausgenommen Tagespflegeeinrichtungen), entscheidet der Bürgermeister in Absprache mit den betroffenen Trägern.

**§ 2
Öffnungs- und Schließzeiten**

- (1) Die Gruppen der Kindertagesstätte schließen planmäßig max. 20 Tage im Kalender, davon höchstens 3 Tage außerhalb der schleswig-holsteinischen Schulferien. Die Kin-

dertagesstätte ist ansonsten grundsätzlich von Montag bis Freitag, außer an zwei aufeinander folgende Wochen während der schleswig-holsteinischen Schulferien im Sommer und an den gesetzlichen Feiertagen sowie Weihnachten (24.12.) und Silvester (31.12.), geöffnet. Weitere Ausnahmen sind nachfolgend abschließend aufgeführt.

- (2) Die Termine nach Abs. 1 werden frühestmöglich bekanntgegeben.
- (3) Eine vorübergehende Schließung der Einrichtung oder von Teilbereichen (Krippe, Kindergarten, Hort oder einzelner Gruppen) oder die Kürzung der Betreuungszeiten aus zwingenden Gründen, wie z. B. unüberbrückbarer Personalengpässe, unvermeidbarer Baumaßnahmen, widriger Witterungsverhältnisse, bleiben vorbehalten.

§ 3

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in der Kindertagesstätte bedarf der schriftlichen Antragsstellung (Anmeldung) durch die Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist vollständig auf dem jeweils geltenden Formular mit den erforderlichen Nachweisen und Bescheinigungen bei der Kindertagesstätte oder der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme ist in einer Krippengruppe frühestens mit Vollendung der Geburt, in einer Kindergartengruppe frühestens mit Vollendung des 2. Lebensjahres und in einer Hortgruppe frühestens mit Vollendung des 5. Lebensjahres möglich.
- (3) Die Anmeldung für die Kindertagesstätte erfolgt in der Gemeindeverwaltung bzw. alternativ über die landesweite Kita-Datenbank. Eine Aufnahme erfolgt nur im Rahmen der freien Kapazitäten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz besteht nicht. Wird das zu betreuende Kind in mehreren Einrichtungen angemeldet und nimmt eine Einrichtung das Kind auf, wird die Anmeldung bei den anderen Einrichtungen automatisch gelöscht.
- (4) Die Aufnahme der zu betreuenden Kinder erfolgt ganzjährig im laufenden Kalenderjahr. Das Benutzungsverhältnis wird begründet, sobald der von den Erziehungsberechtigten unterzeichnete Aufnahmebogen der Gemeindeverwaltung zugegangen ist.
- (5) Aufgenommen werden Kinder entsprechend der Richtlinien „Richtlinie zur Vergabe von Plätzen für die Kindertagesstätten in Oststeinbek“ i.V.m. § 18 Abs. 1 KiTaG unabhängig von der Herkunft, der Nationalität, der geschlechtlichen Identität und dem Glaubensbekenntnis.

§ 4

Änderung der Benutzungszeiten

Ummeldungen auf längere bzw. kürzere Benutzungszeiten sind nur bei freier Kapazität in entsprechenden Gruppen zum 01. eines Monats möglich. Für die Anmeldungen zur Benutzung der Früh- und Spätgruppen gilt Entsprechendes. Für die Abmeldung aus der Früh- und Spätgruppe gelten die in § 6 Abs. 1 dieser Benutzungssatzung enthaltenen Kündigungsfristen.

§ 5

Betreuungszeiten und -angebote

- (1) Der Betreuungsbetrieb findet regelmäßig montags bis freitags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt. Innerhalb dieses Zeitrahmens sind die nachfolgend festgelegten Betreuungsangebote und -zeiten eingerichtet:

- a) Kindergartenbetreuung in einer altersgemischten Frühgruppe von 7:00 bis 8:00 Uhr
 - b) Hortbereich in drei Frühgruppen von 07:00 bis 08:00 Uhr
 - c) Krippenbetreuung in zwei Ganztagsgruppen von 8:00 bis 15:00 Uhr
 - d) Kindergartenbetreuung in drei Ganztagsgruppen von 08:00 bis 15:00 Uhr
 - e) Kindergartenbetreuung in zwei Ganztagsgruppe von 08:00 bis 16:00 Uhr
 - f) Kindergartenbetreuung in einer altersgemischten Spätgruppe (I) von 15:00 bis 16:00 Uhr bei vorheriger Nutzung einer Ganztagesgruppe
 - g) Kindergartenbetreuung in einer altersgemischten Spätgruppe (II) von 16:00 bis 17:00 Uhr bei vorheriger Nutzung einer Ganztagesgruppe in Verbindung mit der Spätgruppe (I) oder einer Ganztagsgruppe
 - h) Hortbetreuung (1. und 2. Klasse) in drei Halbtagsgruppen von 12:00 bis 15:00 Uhr
 - i) Hortbetreuung (1. und 2. Klasse) in zwei Ganztagsgruppen von 12:00 bis 17:00 Uhr
 - j) Hortbetreuung (3. und 4. Klasse) in drei Halbtagsgruppen von 13:00 bis 15:00 Uhr
 - k) Hortbetreuung (3. und 4. Klasse) in zwei Ganztagsgruppen von 13:00 bis 17:00 Uhr
 - l) Hortbetreuung innerhalb der schleswig-holsteinischen Schulferien (Ferienbetreuung) zusätzlich von 08:00 bis 13:00 Uhr
 - m) Für die Frühgruppe im Hortbereich innerhalb der schleswig-holsteinischen Schulferien zusätzlich von 07:00 bis 08:00 Uhr
- (2) Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit dem Eintreffen in der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten bei der Abholung.
- (3) Ist die Betreuung eines Kindes seitens der Erziehungsberechtigten während der Schließzeit in den Sommerferien nicht gewährleistet, so kann bei Bedarf eine Notbetreuung entsprechend der Richtlinie zur Vergabe der Plätze in einer Notgruppe während der Sommerschließzeit der Kindertagesstätten in der Gemeinde Oststeinbek erfolgen. Die Voraussetzung für die Aufnahme ist die Verfügbarkeit eines Platzes in der aufnehmenden Einrichtung. Für diese Betreuung ist eine zusätzliche Gebühr gemäß Gebührensatzung zu zahlen. Die Erziehungsberechtigten sind jedoch verpflichtet, das zu betreuende Kind zu Erholungszwecken mindestens 2 aufeinanderfolgende Wochen im Kalender-jahr von der regulär betreuenden Einrichtung abzumelden.
- (4) Anmeldungen für die Notbetreuung müssen bis zum mindestens 31.05. des lfd. Jahres bei der Kindertagesstätte angemeldet werden.
Die Anmeldung zur Ferienbetreuung kann bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Sommerferien der allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein widerrufen werden.

§ 6

Beendigung des Benutzungsverhältnisses und Ausschluss vom Besuch

- (1) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses (Abmeldung) durch die Erziehungsberechtigten kann ordentlich zum 31.01. oder 31.07. des Jahres erklärt werden. Die Erklärung ist spätestens bis zum 31.12. bzw. 30.06. schriftlich bei der Kindertagesstätte oder der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (2) Darüber hinaus kann das Betreuungsverhältnis durch die Erziehungsberechtigten außerordentlich aus wichtigem Grund, insbesondere bei einem Wohnortwechsel des Kindes außerhalb der Gemeinde Oststeinbek, mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende beendet werden. Die Mitteilung hierüber muss innerhalb der genannten Frist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung eingehen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Träger der Einrichtung.

- (3) Das Benutzungsverhältnis kann nach vorheriger schriftlicher Abmahnung aus wichtigem Grund gekündigt und das Kind von der Betreuung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
- a) die Erziehungsberechtigten das Kind wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der individuell vereinbarten Betreuungszeit abholen oder
 - b) die Erziehungsberechtigten das Kind ohne ausreichende Gründe die Kindertageseinrichtung nur unregelmäßig besuchen lassen oder
 - c) das Kind der Kindertageseinrichtung ohne Entschuldigung länger als 1 Monat fern bleibt oder
 - d) durch mehrfache Regelverletzung des Kindes der Gruppenfrieden nachhaltig gestört wird oder eine Betreuung aus sonstigen Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich und ärztlich bescheinigt ist oder
 - e) gegen § 34 Infektionsschutzgesetz verstoßen wird oder
 - f) die Erziehungsberechtigten wiederholt gegen die Regelungen der Ordnung der Einrichtung verstoßen oder das Vertrauensverhältnis so nachhaltig gestört ist, dass eine schwere Störung des Betriebsfriedens der Kindertagesstätte gegeben ist. Vorher ist eine Schiedsstelle einzuberufen.

Wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Gebühren länger als 2 Monate in Verzug kommen, kann frühestens nach 3 Monaten und 2-facher Mahnung eine Kündigung ausgesprochen werden, es sei denn, es ist eine Gefährdung des Kindeswohls zu befürchten. Soziale Härten können bei der Entscheidung über die Kündigung berücksichtigt werden.

Den Erziehungsberechtigten, der Leitung der Einrichtung und dem Jugendamt ist vor der Kündigung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, um eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung zu finden.

- (4) Eine Abmeldung von der Verpflegung für die Dauer der Schließzeiten der Kindertagesstätte ist nicht zulässig.

§ 7

Betrieb der Kindertagesstätte

- (1) Um eine kontinuierliche Gruppenarbeit zu gewährleisten, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Kinder pünktlich in die Kindertagesstätte zu bringen und rechtzeitig bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit dort abzuholen.
- (2) Ein Fehlen des Kindes ist der Leiterin oder dem Leiter der Kindertagesstätte unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Das Mitbringen von Spielsachen, Schmuck und Geld ist in Absprache mit den Erziehern zu regeln. Ausgeschlossen sind spitze und scharfe Gegenstände.

§ 8

Versicherungsschutz und Haftung

- (1) Die Kinder sind während der Dauer des vereinbarten Besuchs der Kindertagesstätte gegen Körper- und Sachschäden in Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte, auf dem Weg zwischen Elternhaus und der Kindertagesstätte, auf dem Einrichtungsgrundstück und im Gebäude sowie bei Veranstaltungen außerhalb des Grundstücks über den Träger, die Gemeinde Oststeinbek, im Rahmen der anzuwendenden Bestimmungen versichert.

- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall des Kindes, der in Verbindung mit dem Besuch der Einrichtung steht, unverzüglich der jeweiligen Leitung der Einrichtung zu melden.
- (3) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen, um Verluste und Verwechslungen zu vermeiden. Für abhanden gekommene oder zerstörte Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Die Kinder unterstehen während der vereinbarten Betreuungszeit der Aufsicht des Personals der Kindertagesstätte.
 - a) Für den Krippen- und Elementarbereich gilt:
Das Kind wird von den Erziehungsberechtigten in die Kindertagesstätte gebracht, dem aufsichtsführenden Personal übergeben und bei diesem wieder abgeholt. Die Übertragung der Aufsichtspflicht auf eine andere Person zum Zwecke des Bringens und Abholens ist durch vorherige schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Einrichtung zu erklären. Hierfür können jedoch ausschließlich volljährige Personen eingesetzt werden. Bei gemeinsamer Anwesenheit (Erziehungsberechtigter und Kind) obliegt die Aufsichtspflicht dem Erziehungsberechtigten.
 - b) Für den Hortbereich gilt:
Auf schriftlichen Antrag können Schulkinder ohne Begleitung Erwachsener die Kindertagesstätte aufsuchen und nach Hause entlassen werden. Die Erlaubnis für den regelmäßigen Besuch von Sportvereinen, Musikschulen o. ä. ist der Kindertagesstätte schriftlich mitzuteilen. Für private Verabredungen außerhalb der Kindertagesstätte wird den Erziehern das Recht eingeräumt, ebenfalls eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zu fordern.
- (5) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sowie für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach Schließung der Einrichtung ist das Betreuungspersonal nicht verantwortlich. Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben davon unberührt.

§ 9

Gesundheitsvorschriften

- (1) Die in der Kindertagesstätte aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Dieses muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden, in der für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes, insbesondere die Masernimpfung, festgehalten sind. Die Bescheinigung darf nicht älter als 2 Wochen sein. Eventuelle Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren. Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien.
- (3) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt bei einem Kind Ungezieferbefall auf (z. B. Kopfläuse), so darf es die Einrichtung während der Ansteckungsgefahr bzw. des Ungezieferbefalls nicht besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, hierüber unverzüglich die Leitung der Kindertagesstätte in Kenntnis zu setzen. Dieses gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes auftritt. Erkrankt in der Familie des Kindes jemand an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht

besuchen, solange eine Ansteckungsgefahr besteht. Bei Wiederaufnahme in die Kindertagesstätte ist auf Verlangen eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

- (4) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt (z. B. Grippe, Infekte, Fieber), aber für die Betreuung des Kindes bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, kann die Leitung entscheiden, ob es vertretbar ist, das Kind während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen. Ist die nötige Pflege seitens der Betreuungskräfte nicht zu verantworten, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
- (5) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte, die schwerwiegender erscheinen, werden unverzüglich die Erziehungsberechtigten benachrichtigt und gegebenenfalls ein Arzt hinzugezogen.
- (6) Die Betreuungskräfte sind nicht berechtigt Medikamente zu verabreichen. Sofern dies im Ausnahmefall zwingend notwendig ist, ist eine Bescheinigung des behandelnden Arztes erforderlich, aus der hervorgeht, dass das betreffende Medikament verabreicht werden darf, sowie Dosierung und Uhrzeit der Einnahme. Die Verabreichung von Medikamenten steht unter dem Vorbehalt der vorhandenen sachlichen Ausstattung und der persönlichen Qualifikation und Bereitschaft der Betreuungskräfte.

§ 10

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben die Pflicht, der Gemeinde alle die Bedarfslage betreffenden Veränderungen in der familiären oder persönlichen Situation unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen für die Aufnahme und den Bedarf erneut zu überprüfen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten, die einen ermäßigten Gebührensatz zahlen, haben die Pflicht, der Gemeindeverwaltung den entsprechenden Bescheid (Sozialstaffel- / Geschwisterermäßigung) unverzüglich vorzulegen. Unterbleibt diese Mitwirkung, so ist die Gemeinde Oststeinbek evtl. auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge in voller Höhe festzusetzen.
- (3) Machen Erziehungsberechtigte vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten, die die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder die Ermäßigung von Beiträgen betreffen, so handeln sie ordnungswidrig i. S. des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung. Vorsatz kann hierbei mit einer Geldbuße von bis zu 500 € und Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis 250 € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der aktuell geltenden Fassung.

§ 11

Elternversammlung und Elternvertretung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, sind angemessen an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung.
- (2) Bei der Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten stehen den Erziehungsberechtigten mit deren Einverständnis solche Personen gleich, denen die Erziehung des Kindes übertragen ist; das Einverständnis ist der Leitung der Kindertageseinrichtung vorher schriftlich mitzuteilen. Für jedes die Kindertageseinrichtung besuchende Kind ist ein Erziehungsberechtigter stimmberechtigt.

- (3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte bis zum 30. September jeden Jahres eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung gemäß § 32 KiTaG.

§ 12 Beirat

- (1) Gemäß § 32 Abs. 3 des KiTaG ist ein Beirat einzurichten. Er setzt sich aus zwei Mitgliedern der Elternvertretung, einem Mitglied aus dem Bereich Kindergarten und einem Mitglied aus dem Bereich Hort sowie zwei Vertreter/innen der pädagogischen Kräfte und zwei Gemeindevertreter/innen (Vertreter der Standortgemeinde) zusammen und ist zudem spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres für die Dauer von 12 Monaten zu bilden.
- (2) Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 32 Abs. 2 KiTaG.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Oststeinbek darf zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten der Erziehungsberechtigten oder sonstigen Personensorgeberechtigten und der Kinder gemäß § 3 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) jeweils geltenden Fassung erheben, speichern, weiterverarbeiten und für statistische Zwecke nutzen.
- (2) Die entsprechenden Daten werden den Leitungen und den Betreuungskräften der jeweiligen Kindertagesstätte übermittelt. Sie dienen auch dem Abgleich von Anmeldungen in allen Oststeinbeker Kindertageseinrichtungen anderer Träger oder Tagespflegepersonen. Sie können ganz oder teilweise zu eigenen Daten zusammengefasst werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oststeinbek über die Benutzungsordnung der Kindertagesstätte in kommunaler Trägerschaft vom 22.07.2019 außer Kraft.

Oststeinbek, 22.01.2021

Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister



Hettwer

